27/SN-22/ME
237/SNME

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Zl. 10.720/01-IA10/95

3. FEB. 1995

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19 N
Datum: 1. MRZ. 1995
Verteilt 2. März 1995

Dr Hazek

Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wagner

SEKTION I - RECHT
A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007
www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause.

Wien, am 23. FEB. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	10.720/01-IA10/95	Ing. Raab/6652

Betreff: Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995;
Stellungnahme

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. Februar 1995 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995), beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Art. 1 Z 8 (§ 12 Abs.6 lit. b AlVG):

Mit dieser Bestimmung wird die bisherige Einheitswertsgrenze in Höhe von S 54.000,-- im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und der Zuerkennung eines Leistungsanspruches nach dem AlVG durch den Einkommensbegriff nach dem Studienförderungsgesetz ersetzt. Diese Form der Anpassung ist im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgeschrieben.

In den Erläuterungen zu diesem Punkt wird ausgeführt, daß mit der Einführung des strengeren Einkommensbegriffes nach dem Studienförderungsgesetz für die Beurteilung eines Leistungsanspuches aus der Arbeitslosenversicherung trotz eigenem Einkommen oder Einkommen

SEKTION I - RECHT
A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

des Ehegatten alle Transfereinkommen berücksichtigt und bei den Selbständigen (einschließlich Bauern und Freiberufler) auch steuerfreie Einkommen herangezogen werden.

Die Miteinbeziehung der Transfereinkommen als Beurteilungsmaßstab im obangeführten Sinn kann insbesonders bei kleineren Familienbetrieben zu Härten führen, da gerade mit Beginn dieses Jahres anläßlich des Beitritts Österreichs zur EU den bäuerlichen Betrieben eine breite Palette an Transferzahlungen angeboten wird, um einerseits Einkommensausgleiche infolge der Anpassung an die niedrigeren EU-Agrarpreise zu erzielen (z.B. degressive Ausgleichszahlungen, Lagerabwertungen), andererseits Anreize für spezielle Bewirtschaftungsformen, die auch von der EU mitunterstützt werden (z.B. umweltgerechte Landbewirtschaftung auf Basis der EU-Verordnung 2078/92) geschaffen wurden. Auch der Bergbauernzuschuß, Zuschüsse für Betriebe in benachteiligten Gebieten, Investitionsförderungen u.a. zählen zu wichtigen Transferleistungen der öffentlichen Hand für die bäuerlichen Betriebe. Durch die gänzliche Berücksichtigung solcher wichtiger einkommensrelevanter Zahlungen als Einkommen des Bewirtschafters wird der gewünschte agrarpolitische Effekt dieser Förderungsleistungen vor allem bei Kleinbetrieben erheblich reduziert. Transferleistungen sollen nicht nur Arbeitsleistungen, sondern auch den Sachaufwand (z.B. Maschinenleistungen im Zusammenhang mit landschaftskulturellen Maßnahmen) abgelten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erachtet es aus den obangeführten Gründen für notwendig, Transfereinkommen bei der Beurteilung eines Leistungsanspruches der Arbeitslosenversicherung insbesonders für die Bewirtschafter eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes nicht voll anzurechnen.

Art. 1 Z 36 (§ 36a AlVG):

Bezüglich der Einrechnung von Transferzahlungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes):

Art. 2 Z 4 (§ 3 Abs.3):

Die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales mit dieser Bestimmung eingeräumte Möglichkeit, durch Verordnung einen Saisonzuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Versicherte und deren Dienstgeber in bestimmten Wirtschaftsbereichen bei überproportionaler Inanspruchnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung festzulegen, kann zu negativen wettbewerbspolitischen Effekten bei den Betrieben (Verteuerung der Lohnnebenkosten, Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe) als auch zu Einkommensminderungen bei den Dienstnehmern führen und ist daher abzulehnen. Ob darüber hinaus eine gleichmäßige Behandlung bestimmter Berufsgruppen (z.B. gewerbliche Schlägerungsunternehmungen, Forstwirtschaftsbetriebe) gewährleistet wird, bleibt unklar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betriebshilfegesetzes):

Art. 3 Z 1 (§ 4a Abs.4 BHG):

Diese Bestimmungen sehen u.a.vor, daß ab einem Monatseinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern von über S 60.000,-- der Teil des Haushaltseinkommens, der S 60.000,-- übersteigt, anteilig so auf die Teilzeitbeihilfe anzurechnen ist, daß ab einem Haushaltseinkommen von S 80.000,-- keine Teilzeitbeihilfe gebührt. Dies führt de facto zu einem Ausschluß von den Leistungen der Betriebshilfe alleine aufgrund der Tatsache eines gewissen (hohen) Einkommens und läßt die sozialpolitischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Teilzeitbeihilfe (die Mutter lebt mit ihrem neuge-

borenen Kind in Hausgemeinschaft und pflegt das Kind überwiegend selbst bzw. das Kind befindet sich in einer Krankenanstalt in Pflege) völlig unberücksichtigt.

Dem gegenübergestellt sei die Tatsache, daß bei der Ermittlung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit im vorliegenden Entwurf (§ 36a AlVG, s.o.) die Tatsache der Pflegebedürftigkeit sehr wohl Berücksichtigung findet und das zuerkannte Pflegegeld außer Betracht bleibt.

Ein Haushaltseinkommen in Höhe von S 60.000,-- würde - bezogen auf die bäuerlichen Betriebe - in etwa einem Einheitswert von rd 1,7 Mio S entsprechen, ein solches von S 80.000,-- einem Einheitswert von rd. 2,3 Mio S. Ob dadurch ein größerer budgetärer Einsparungseffekt erzielt werden kann, bleibt dahingestellt. Gleiches gilt für die "Einschleifregelungen" in Zusammenhang mit dem Familieneinkommen in derselben Höhe in bezug auf das Karenzurlaubsgeld (§ 26b AlVG, Artikel 1 Z 23 des Entwurfes).

Zu Artikel 12 (Änderungen des BSVG):

Art. 12 Z 1 (§ 2 Abs. 3 BSVG):

Durch die Änderung dieser Bestimmungen des BSVG soll der Einheitswert für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von bisher S 33.000,-- auf S 20.000,-- mit Wirksamkeit 1. April 1995 gesenkt werden. Diese Maßnahme soll laut Erläuterungen Mehreinnahmen in den bäuerlichen Pensionsversicherung bzw. Einsparungen für den Bund in der Größenordnung von 195 Mio S (1995) bis 316 Mio S (1999) bewirken, führt jedoch in der vorgeschlagenen Form für die Versicherten nach dem BSVG zu folgenden Problemen:

- Vor allem im Bereich der Bezieher von Kleinstpensionen, welche ihren Betrieb zwar übergeben, sich aber einen Teil der Flächen

zur eigenen Bewirtschaftung - aus welchen Gründen immer - zurückbehalten haben, kann es hier zu unerwünschten Härtefällen kommen. Durch die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Versichertenkreises infolge Herabsetzung der Einheitswertgrenze würden diese Personen wiederum zu Beitragsleistungen für die Pensionsversicherung herangezogen werden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Pflichtversicherungsgrenze für die Pensionsversicherung entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen, die sicherstellen sollen, daß Versicherte, die sich bereits in der Alterssicherung befinden und sich Flächen bis zu einem Einheitswert der derzeit geltenden Pflichtversicherungsgrenze in der Pensionsversicherung zur Bewirtschaftung zurückbehalten haben, von einer neuerlichen Miteinbeziehung in die Pflichtversicherung zur Pensionsversicherung ausgenommen sein sollten.

- Die Erweiterung des Personenkreises in der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch solche Personen betreffen, für die ein Leistungsanspruch wahrscheinlich nie in Frage kommen wird. Daher wird die Schaffung von analogen Verzichtsregelungen wie szt. bei Einführung der "Bäuerinnenpension" mit 1. Jänner 1992 (Einziehung einer Altersgrenze) für zweckdienlich erachtet.

Art. 12 Z 5 ff (§ 122 ff BSVG):

Mit der Novellierung dieser Bestimmungen im BSVG (sowie im GSVG bzw. im ASVG) ist eine Verschärfung der Ruhensbestimmungen für Pensionisten vorgesehen. Anspruchsvoraussetzung für eine Pensionsleistung ist u.a, daß ein allfälliges Erwerbseinkommen am Stichtag (aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit) die "Geringfügigkeitsgrenze" gemäß ASVG nicht übersteigt. Wie den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen zu entnehmen ist, wird im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG jedoch

in allen Fällen ein Wegfall der Pension eintreten, wenn die bisherige Tätigkeit nicht eingestellt wird (Selbständige sind unabhängig vom erzielten Einkommen versicherungspflichtig). Diese Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.

Diese Regelungen können nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wiederum für die Bezieher von Kleinstpensionen zu Härtefällen führen, da ihnen dadurch die Zurückbehaltung von Flächen zur Weiterbewirtschaftung (und damit zur Einkommensicherung) wesentlich erschwert wird.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

F.d.R.d.A.:
Wagner